

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/9/12 4Ob59/72, 4Ob7/78, 14Ob92/86, 9ObA104/87 (9ObA105/87, 9ObA106/87)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.1972

Norm

AngG §27 Z4 E4d

Rechtssatz

Wenn der Dienstgeber zu erkennen gibt, daß er auf eine genau Einhaltung der Arbeitszeit keinen wesentlichen Wert legt, sondern ihm, der Natur des Aufgabengebietes des Dienstnehmers entsprechend, der Erfolg der Arbeitsleistung wichtiger ist, kann dem Dienstnehmer, der vorher nicht gewarnt oder von einer Änderung der Sachlage unterrichtet wurde und die Arbeitszeiten nur innerhalb des erkennbar geduldeten Rahmens vernachlässigte, nicht der Vorwurf einer so schweren Dienstverletzung gemacht werden, daß eine fristlose Entlassung nach § 27 Z 4 AngG gerechtfertigt wäre.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 59/72

Entscheidungstext OGH 12.09.1972 4 Ob 59/72

Veröff: Arb 9015 = SozM IA/d,1049 = IndS 1974 H11,910 = ZAS 1976,17 (kritisch Gutknecht)

- 4 Ob 7/78

Entscheidungstext OGH 18.04.1978 4 Ob 7/78

Ähnlich; Veröff: Arb 9690 = IndS 1979 H1,1129

- 14 Ob 92/86

Entscheidungstext OGH 03.06.1986 14 Ob 92/86

Beisatz: Hier: § 82 lit f GewO 1859; Überziehung der Frühstückspause um 30 Minuten. (T1) Veröff: RdW 1986,249

- 9 ObA 104/87

Entscheidungstext OGH 21.10.1987 9 ObA 104/87

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Angestellte, Erheblichkeit, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Entlassungsgrund, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Vorwarnung, Ermahnung, Warnung, Pause, Unterlassung, Dienstleistung, Pflichtenvernachlässigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0029530

Dokumentnummer

JJR_19720912_OGH0002_0040OB00059_7200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at